

---

**DGMKG**  
**Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer-  
und Gesichtschirurgie e.V.**

**Satzung 2024**

**Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation

§ 2 Zweck und Aufgaben

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedsbeiträge

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 7 Organe des Vereins

§ 8 Zusammensetzung des Vorstands

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung

§ 13 Landesverbände

§ 14 Konvente

§ 15 Konvent der Landesvorsitzenden

§ 16 Ordinarienkonvent

§ 17 Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte

§ 18 Referate

§ 19 Arbeitskreise

§ 20 Akademie

§ 21 Foren

§ 22 Verabschiedung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen

§ 23 Mitgliederversammlung

§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung

§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

§ 27 Beirat

§ 28 Finanzverfassung

§ 29 Auflösung des Vereins

§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation**

- (1) Der Verein führt den Namen

„DGMKG – Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Kranio-Maxillo-Faziale Chirurgie), Gesamtverband der Deutschen Fachärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie“.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“. Er ist sowohl Berufsverband als auch wissenschaftliche Fachgesellschaft.

- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hofheim am Taunus.

- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

- (4) Der Verein gliedert sich organisatorisch in

- a) die Landesverbände (§ 13),
- b) die Konvente (§ 14),
- c) die Referate (§ 18),
- d) die Arbeitskreise (§ 19),
- e) die Foren (§ 21),
- f) die Akademie (§ 20) und
- g) den Beirat (§ 27),

bei denen es sich jeweils um unselbstständige Organisationseinheiten des Vereins handelt, die ihrerseits keine eigenständigen Vereine im Sinne der §§ 21 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Mitglieder). Zweck des Vereins ist es, das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu fördern und die Weiterbildung der Fachärzte zu unterstützen.

chirurgie im Interesse der Mitglieder zu fördern. Dies geschieht insbesondere durch

- a) die Weiterentwicklung und Stärkung des Fachgebietes der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in der ambulanten und stationären Patientenversorgung;
- b) die Wahrnehmung der berufspolitischen Interessen insbesondere der in niedergelassener Praxis selbstständig oder angestellt tätigen Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie;
- c) die einheitliche und wirkungsvolle Vertretung des Fachgebietes nach innen und außen in Belangen der wissenschaftlichen Darstellung, insbesondere die Förderung der wissenschaftlichen Erforschung von für das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie relevanten Erkenntnissen;
- d) die einheitliche und wirkungsvolle Vertretung des Fachgebietes nach innen und außen in Belangen der wissenschaftlichen Darstellung, die Identifikation, Aufbereitung und Adressierung für von für das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie berufs- und gesundheitspolitisch bedeutsamen Fragen sowie durch die Erarbeitung und Vertretung entsprechender Lösungsansätze;
- e) die Erstellung von medizinisch- und zahnmedizinisch-fachlichen Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen in Bezug auf das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sowie die Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen durch andere medizinisch-wissenschaftliche Fachgesellschaften, die das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie berühren.

Zur Erreichung dieses Zwecks ist es insbesondere Aufgabe des Vereins, die gemeinsamen wissenschaftlichen und berufspolitischen Interessen zu fördern, die berufliche Fort- und Weiterbildung der Mitglieder zu fördern und gegenüber Dritten zu vertreten sowie die Mitglieder in der Erfüllung ihrer ärztlichen und zahnärztlichen Aufgaben zu beraten und

zu unterstützen. Nebenzweck des Vereins ist es zudem, die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer beruflichen Aufgaben rechtlich zu beraten.

- (2) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und wirtschaftlichen Belange des Vereins und seiner Mitglieder und zu der in diesem Zusammenhang sicherzustellenden Interessenwahrnehmung gehört auch die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs.
- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand befugt, besondere ständige oder einmalige Einrichtungen zu schaffen. Der Verein fördert die Wissenschaft im Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie durch wissenschaftliche Kongresse und Herausgabe wissenschaftlicher Zeitschriften. Der Verein fördert die Fortbildung im Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie durch jährliche Fortbildungsveranstaltungen, die durch den Vorstand unter Beachtung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins jährlich festgelegt werden. Es sollen jährlich mindestens stattfinden:
  - a) Jahreskongress;
  - b) Praxisführungsseminar.
- (4) Ferner soll mindestens ein Publikationsmedium herausgegeben werden, das der Fortbildung dient.
- (5) Die kontinuierliche und spezialisierende Fortbildung der Mitglieder wird organisatorisch und inhaltlich durch eine Akademie in Zusammenarbeit mit den Referaten des Vereins gefördert.
- (6) Der Verein schreibt über den Arbeitskreis Forschung und Lehre jedes Jahr einen Wissenschaftspreis aus, der – unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins – mit einem Geldpreis in Höhe von maximal fünftausend Euro dotiert werden darf. Der Wissenschaftspreis wird für eine hervorragende und noch nicht mit einem Preis ausgezeichnete Arbeit aus dem Gebiet der Mund-, Kiefer- und

Gesichtschirurgie verliehen. Näheres bestimmt eine Vergabeordnung, die der Vorstand verabschiedet.

- (7) Der Verein ist unpolitisch.
- (8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und Ehrenmitglieder (Mitglieder). Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
  - a) Ordentliche Mitglieder:  
Ordentliches Mitglied kann jede in Deutschland anerkannte Fachärztin und jeder in Deutschland anerkannte Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie werden.
  - b) Außerordentliche Mitglieder:  
Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Das Gleiche gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte mit dem Berufsziel der Fachärztin bzw. des Facharztes für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie. Als Nachweis für das Berufsziel gilt die Immatrikulation an einer anerkannten deutschen oder europäischen Hochschule im Fachgebiet Humanmedizin, sofern der Studiengang für die Erlangung einer ärztlichen Approbation innerhalb der Europäischen Union geeignet ist. Als außerordentliche Mitglieder können außerdem alle ausländischen Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie aufgenommen werden, deren Facharztprüfung nach deutschem Berufsrecht (noch) nicht anerkannt worden ist.

Die außerordentliche Mitgliedschaft von Mitgliedern nach Satz 2 endet, wenn die ärztliche Approbation nicht innerhalb eines vom geschäftsführenden Vorstand bei der Aufnahme bestimmten Zeitraumes nachgewiesen wird. Mit Erlangung der ärztlichen Approbation werden außerordentliche Mitglieder im Sinne des Satzes 2 außerordentliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1. Für außerordentliche Mitglieder im Sinne des Satzes 1 kann der geschäftsführende Vorstand einen Zeitraum bestimmen, in welchem das erfolgreiche Ablegen der Facharztprüfung für Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgie nachzuweisen ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, endet die außerordentliche Mitgliedschaft mit Ablauf der Frist. Die Fristen nach Satz 5 und 7 können durch den geschäftsführenden Vorstand auf Antrag in begründeten Einzelfällen verlängert werden.

c) Korrespondierende Mitglieder:  
Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler (auch anderer Disziplinen als der Medizin oder Zahnmedizin) sowie andere Personen können aufgrund ihrer besonderen Verdienste für das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

d) Ehrenmitglieder:  
Ordentliche Mitglieder, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Vorschläge für die Aufnahme von korrespondierenden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern können dem Vorstand durch jedes ordentliche Mitglied des Vereins unterbreitet werden. Die Entscheidung über die Aufnahme als korrespondierendes Mitglied und über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder getroffen.

- (3) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. In dem Antrag ist zu erklären, welche Mitgliedschaft im Sinne des Absatzes 1 Buchstaben a) und b) angestrebt wird. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise beizufügen.
- (4) Jeder Antrag auf Mitgliedschaft muss enthalten:
- a) Name und private Anschrift der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
  - b) Bezeichnung und Anschrift der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (soweit vorhanden);
  - c) Name und Anschrift der ärztlichen Praxis der Antragstellerin bzw. des Antragstellers (soweit vorhanden);
  - d) mindestens eine Telefonnummer der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
  - e) mindestens eine E-Mail-Adresse, der Antragstellerin bzw. des Antragstellers;
  - f) eine Einzugsermächtigung zum Einzug der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen, sofern eine beitragspflichtige Mitgliedschaft angestrebt wird;
  - g) eine Erklärung darüber, dass der Verein die vorgenannten Daten für Zwecke des Vereins (Mitgliederverwaltung, Ausübung von Mitglieder-rechten, Einladungen zu Veranstaltungen des Vereins, Informationsvermittlung betreffend den Verein u.Ä.) im Sinne des Datenschutzrechts verarbeiten darf;
  - h) die Anerkennung als Fachärztin bzw. Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, sofern eine ordentliche Mitgliedschaft beantragt wird.

Unvollständige Anträge auf Mitgliedschaft sind abzulehnen.

- (5) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen auf der Grundlage der Satzung mit einfacher Mehrheit. Bei der



Ablehnung des Antrags kann die Antragstellerin bzw. der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung durch Schreiben an den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen, die in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung hierüber entscheidet. Diese ist sodann zur abschließenden Entscheidung über den Aufnahmeantrag berufen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet außer in den Fällen des § 3 Abs. 1 Buchstabe b) durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von drei Monaten einzuhalten ist. Für das laufende Geschäftsjahr bleibt die Beitragspflicht bestehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes zu fassenden Beschlusses von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist; eine Mahnung in elektronischer Form ist ausreichend. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied anschließend schriftlich mitgeteilt, wobei die elektronische Form ausreichend ist.
- (4) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes zu fassenden Beschlusses aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen; die elektronische Form ist ausreichend. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen; die elektronische Form ist ausreichend.

- (5) Als wichtige Gründe gelten insbesondere alle Verhaltensweisen, ungeachtet, ob diese im beruflichen oder privaten Kontext oder im Kontext der Wahrnehmung von Aufgaben des Vereins stehen, die geeignet sind, das Ansehen des Fachgebietes der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie im Besonderen und des Arzt- und Zahnarztberufs im Allgemeinen sowie das Ansehen und die Interessen des Vereins oder seiner Mitglieder nachhaltig zu schädigen.
- (6) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Die elektronische Form ist ausreichend. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet hierüber die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Ausschließungsbeschlusses als beendet gilt. Die Beitragspflicht endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt. § 5 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (7) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied eine Approbation als Arzt bzw. Ärztin oder als Zahnarzt bzw. Zahnärztin oder die Anerkennung als Facharzt bzw. Fachärztin für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie verliert.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Ab Beginn der Mitgliedschaft werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge für das Kalenderjahr erhoben. Die Erhebung erfolgt im ersten

Jahr anteilig ab dem Tag der Annahme des Antrages auf Mitgliedschaft bis Jahresende. Die Beitragspflicht für ordentliche Mitglieder endet mit der Beendigung der Berufstätigkeit. Endet diese unterjährig, bemisst sich der Beitrag für das Jahr der Beendigung anteilig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in einer Beitragsordnung geregelt. Mitglieder, die nach Aufgabe ihrer ärztlichen oder zahnärztlichen Tätigkeit das gesetzliche Rentenalter erreicht haben oder durch den zuständigen Versicherungsträger anerkannt berufsunfähig sind, sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen einzelner Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Alle ordentlichen Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ein Abonnement des offiziellen Publikationsmediums des Vereins.
- (6) Die Zahlungen sind durch Einzugsermächtigungen zu leisten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Organisationseinheiten des Vereins mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereins, soweit dies in dessen satzungsgemäßen Aufgabenbereich fällt, in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder unterstützen den Verein bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die

Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereins zu beachten und die Beiträge ordnungsgemäß und termingerecht zu leisten. Jedes Mitglied teilt insbesondere Änderungen von für den Verein relevanten Daten unverzüglich mit. § 15 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Grundsätzlich sind ausschließlich ordentliche Mitglieder berechtigt, das Logo des Vereins (Unternehmenskennzeichen) mit dem darunter stehenden Zusatz „Mitglied der DGMKG“ im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Dabei haben sie den Zweck und die Aufgaben des Vereines zu beachten. Für den Fall, dass ein Mitglied durch die Nutzung des Logos den Zweck oder die Aufgabe des Vereins oder dessen Ruf gefährdet, kann der Vorstand die weitere Nutzung des Logos untersagen. Nichtmitglieder sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zur Nutzung des Logos des Vereines befugt. Diese Nutzung wird auf Antrag eines Nichtmitgliedes genehmigt, wenn die Verwendung im Interesse des Vereines liegt. Näheres kann in einer vom Vorstand zu verabschiedenden Nutzungsrichtlinie geregelt werden.
- (4) Informationen an die Mitglieder werden grundsätzlich nur per E-Mail versandt. Jedes Mitglied, das an den Informationen des Vereins teilhaben und seine Mitgliedschaftsrechte wahrnehmen möchte, teilt dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mit und erklärt sein datenschutzrechtliches Einverständnis mit der Nutzung dieser E-Mails-Adresse durch den Verein für die Belange des Vereins. Werden keine E-Mail-Adresse angegeben und/oder keine entsprechende datenschutzrechtliche Erklärung abgegeben, besteht kein Anspruch des Mitglieds auf den Erhalt von Informationen oder Ladungen zu Mitgliederversammlungen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- (i) Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung und
  - b) der Vereinsvorstand.

- (2) Der Vereinsvorstand untergliedert sich in
  - a) den Vorstand (in dieser Satzung: „Vorstand“) und
  - b) den geschäftsführenden Vorstand (in dieser Satzung: „geschäftsführender Vorstand“).
  
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorstand im Sinne des Absatzes 2 Buchstabe a).

### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 7 Ab. 2 Buchstabe a) besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern.
  
- (2) Dem Vorstand im Sinne des Absatzes 1 müssen angehören:
  - a) drei Fachärztinnen oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die entweder hauptberuflich als niedergelassene Ärztin bzw. niedergelassener Arzt in eigener Praxis oder als angestellte Ärztin bzw. angestellter Arzt hauptberuflich in der ambulanten Patientenversorgung tätig sind, wobei die Vorstandsmitglieder im Sinne des Buchstaben a) nicht den Kreisen der Vorstandsmitglieder nach den Buchstaben b) und c) zugeordnet werden können dürfen;
  - b) drei tätige Fachärztinnen oder Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die Inhaberin oder Inhaber eines Lehrstuhls für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an einer deutschen Universitätsklinik sind;
  - c) eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, der als leitende Krankenhausärztin oder leitender Krankenhausarzt an einer außeruniversitären deutschen Klinik für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie tätig ist.
  
- (3) Von den Vorgaben des Absatzes 2 kann ohne Veränderung der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder abgewichen werden, wenn sich aus den jeweiligen Personenkreisen nicht ausreichend Kandidatinnen bzw.

Kandidaten zur Wahl stellen. Hierüber hat die Mitgliederversammlung vor der Wahl der Vorstandsmitglieder einen Beschluss zu fassen.

- (4) Den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 7 Absatz 2 Buchstabe b) bilden:
  - die Präsidentin bzw. der Präsident,
  - die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident,
  - die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister.
- (5) Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister kann den Verein bei solchen Geschäften allein vertreten, durch die keine Dauerschuldverhältnisse und keine Verbindlichkeiten begründet werden. Monatlich dürfen durch die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister keine Geschäfte im Sinne des Satzes 1 getätigt werden, die insgesamt 5.000,00 Euro überschreiten. Geschäfte nach Satz 1 bedürfen der nachzuholenden Genehmigung des geschäftsführenden Vorstandes.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand legt im Rahmen der Vorstandssitzungen vierteljährlich dem Vorstand einen Bericht vor, der spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ende des Quartals dem Vorstand schriftlich vorliegen muss; die elektronische Form ist ausreichend. Das Schriftformerfordernis entfällt, wenn der Bericht innerhalb einer Vorstandssitzung erstattet wird. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand werden durch eine Geschäftsstelle, ggf. auch an mehr als nur einem Dienort, unterstützt. Zur weiteren Unterstützung des Vorstandes werden Referate eingerichtet.
- (8) Beratend wird zu allen Sitzungen des Vorstands der Past-Präsident und die Sprecherin oder der Sprecher des Konvents der Landesvorsitzenden eingeladen. Weitere Personen können eingeladen werden (Beigeladene). Die Beigeladenen haben kein Stimmrecht. Aufgabe des Spre-

chers des Konvents Landesvorsitzenden ist es, die Anliegen der Vorsitzenden der Landesverbände in den Vorstand einzubringen und Beschlussfassungen des Vorstands hierzu zu beantragen.

## **§ 9 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese in der Satzung nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung oder anderen Organisationseinheiten zugewiesen sind. Er hat u.a. folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
  - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
  - d) Bestellung, Anstellung und Entlassung einer Leiterin bzw. eines Leiters der Geschäftsstelle und ggf. ihrer Zweigstellen;
  - e) Bestellung, Anstellung und Entlassung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers;
  - f) Kommunikation mit anderen medizinisch-wissenschaftlichen Fachverbänden, medizinischen Berufsverbänden, der Bundesärztekammer, der Bundeszahnärztekammer, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung, politischen Entscheidungsträgern u.Ä.;
  - g) Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in Tochtergesellschaften;
  - h) Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Akademie und der Fortbildungsreferentin oder des Fortbildungsreferenten;
  - i) Prüfung der Berichte des geschäftsführenden Vorstandes;
  - j) Einrichtung von Referaten und Arbeitskreisen;
  - k) Bestellung und Entsendung von Vertretern in Fachgremien auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene;
  - l) Bestellung einer Justiziarin oder eines Justiziaris;
  - m) weitere ihm nach dieser Satzung obliegende Aufgaben.

- (2) Der geschäftsführende Vorstand nimmt die kurzfristigen und täglichen Angelegenheiten des Vereins wahr.

### **§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 2 –, gerechnet von dem Tag der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung die neue Vizepräsidentin bzw. der neue Vizepräsident sowie – bei Bedarf – eine neue Präsidentin bzw. ein neuer Präsident gewählt (Präsident elect). Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident muss alternierend ein ordentliches Mitglied im Sinne des § 8 Absatz 2 Buchstabe a) oder c) einerseits und des § 8 Absatz 2 Buchstabe b) andererseits sein. Die Amtsdauer des Vizepräsidenten als Vorstandsmitglied beträgt vier Jahre. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident wird in der nächsten Amtsperiode der Präsidentin bzw. des Präsidenten neue Präsidentin bzw. neuer Präsident, ohne dass es einer erneuten Wahl bedarf. Lehnt die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident eine Präsidentschaft ab, endet ihre bzw. seine Amtszeit mit Ablauf des Tages, an dem die Ablehnung erklärt worden ist. Die übrigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Die Konvente schlagen der Mitgliederversammlung gemäß § 14 Absatz 2 Buchstabe a) Kandidatinnen und Kandidaten im Sinne des Absatzes 2 für das Vorstandsamt vor. Die Vorschläge sind dem Vorstand so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Namen der Kandidatinnen und Kandidaten in der mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu versendenden Tagesordnung veröffentlicht werden können.



- (5) Unabhängig von den in der Tagesordnung benannten Kandidatinnen und Kandidaten ist die Benennung weiterer Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen der Mitgliederversammlung möglich. Erst auf der Mitgliederversammlung benannte Kandidatinnen und Kandidaten werden auf der Wahlliste handschriftlich ergänzt. Alle Kandidatinnen und Kandidaten sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Im Falle ihrer Verhinderung aus wichtigem Grund ist eine Kandidatur möglich, wenn die nicht teilnehmenden Kandidatinnen und Kandidaten zuvor schriftlich gegenüber dem Vorstand oder dem Versammlungsleiter ihrer Bereitschaft zur Kandidatur erklärt haben, wobei die elektronische Form ausreichend ist.
- (6) Für den Fall, dass nicht genügend Vorstandsmitglieder gewählt werden, bleibt das betreffende Vorstandsamt unbesetzt.
- (7) Bei Wahlen zum Vorstand hat jedes stimmberechtigte Mitglied je Personenkreis im Sinne des § 8 Absatz 2 so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder aus diesem Personenkreis zu wählen sind. Je Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (8) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n kommissarische/n Nachfolger/in. Im Falle des Ausscheidens der Präsidentin bzw. des Präsidenten wird die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident ihre/sein Nachfolger/in; ihre/seine Legislatur verlängert sich entsprechend. Scheidet der gewählte Vize-Präsident vorzeitig aus, wird vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung aus den Vorstandsmitgliedern eine neue Vize-Präsidentin bzw. ein neuer Vize-Präsident gewählt. Dieser muss dem Kreis der Mitglieder im Sinne des § 8 Absatz 2 angehören, dem die bisherige Vizepräsidentin bzw. der bisherige Vizepräsident angehörten.

## **§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

- (1) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand beschließen in Sitzungen, die von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten, bei deren bzw. dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. vom Vizepräsidenten, einberufen werden. Die Tagesordnung soll eine Woche vorher und muss mindestens drei Tage zuvor angekündigt werden. Änderungen der Tagesordnung sind aus aktuellem Anlass zulässig. Vorstandssitzungen können unter Nutzung von Kommunikationsmedien durchgeführt werden (virtuelle oder hybride Sitzung). Die Präsidentin bzw. der Präsident teilt mit der Einladung zur Vorstandssitzung mit, ob diese in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden soll. Verlangen mindestens zwei Vorstandsmitglieder eine Präsenzsitzung, muss diese durchgeführt werden. Entsprechendes gilt für die Durchführung einer außerordentlichen Vorstandssitzung.
- (2) Der Vorstand und der geschäftsführende Vorstand führen regelmäßige Sitzungen durch. Beide Vorstände führen über ihre Sitzungen Protokolle.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes erfordern die Beteiligung von mindestens fünf, Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu dokumentieren. Beschlüsse können auch mündlich, im Rahmen von virtuellen oder hybriden Sitzungen und im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wobei die elektronische Form ausreichend ist.
- (5) Protokolle der Vorstandssitzungen und Beschlüsse des Vorstands und des geschäftsführenden Vorstandes sind mindestens für die Dauer von zehn Jahren durch die Geschäftsstelle aufzubewahren, sofern

nicht aus rechtlichen oder sachlichen Gründen eine längere Aufbewahrung geboten ist. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Konvente und die Past-Präsidentin bzw. der Past-Präsident haben das Recht auf Einsichtnahme in die Vorstandsprotokolle und Vorstandsbeschlüsse.

- (6) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die auch für den geschäftsführenden Vorstand gilt und die gegenüber den Mitgliedern des Vereins zu veröffentlichen ist.

## **§ 12 Geschäftsstelle und Geschäftsführung**

- (1) Der Verein unterhält seine Hauptgeschäftsstelle in Hofheim a.T. Der Vorstand kann die Verlegung der Hauptgeschäftsstelle an einen anderen Sitz sowie die Einrichtung von Nebengeschäftsstellen an weiteren Orten beschließen. Zur Leitung der Geschäftsstelle und Durchführung der Geschäfte werden eine Leiterin bzw. ein Leiter der Geschäftsstelle und ggf. weitere Mitarbeiter beschäftigt.
- (2) Der Verein kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer bestellen, der die gesetzliche Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB hat.
- (3) Der Verein kann eine Justiziarin oder einen Justiziar bestellen.
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle, ggf. eine Geschäftsführerin oder ein Geschäftsführer und eine Justiziarin oder ein Justiziar, werden nach Beschlussfassung des Vorstandes durch den Präsidenten bestellt. Die Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters der Geschäftsstelle, der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers und der Justiziarin bzw. des Justiziars werden jeweils durch einen gesonderten Dienstvertrag mit dem Verein geregelt, der vom Vorstand zu genehmigen ist.

## § 13 Landesverbände

- (1) Entsprechend der Gliederung der Bundesländer bestehen Landesverbände. In Nordrhein-Westfalen bestehen zwei Landesverbände (Nordrhein und Westfalen-Lippe).
- (2) Jeder Landesverband hat einen Landesvorstand, der aus der bzw. dem Landesvorsitzenden und zwei stellvertretenden Landesvorsitzenden besteht. Eine Angehörige bzw. ein Angehöriger des Landesvorstandes soll eine Fachärztin bzw. ein Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie sein, der bzw. die hauptberuflich an einem Krankenhaus in einer Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie in leitender Position tätig ist. Darüber hinaus können dem Landesvorstand Beisitzer angehören.
- (3) Jedes Mitglied des Vereins ist zugleich Mitglied des Landesverbandes, der regional mit der für das Mitglied zuständigen Ärztekammer bzw. Zahnärztekammer korrespondiert. Stimmberechtigt sind in den Landesverbänden ausschließlich ordentliche Mitglieder.
- (4) Die in dem jeweiligen Landesverband stimmberechtigten Mitglieder wählen den Landesvorstand alle vier Jahre. Die jeweiligen Landesvorsitzenden bilden den Konvent der Landesvorsitzenden.
- (5) Für die Wahl der Landesvorstände und deren Tätigkeit, insbesondere für die Durchführung von Sitzungen und das Fassen von Beschlüssen, gelten die Regelungen dieser Satzung betreffend die Wahl des Vorstands des Vereins entsprechend.  
Aufgabe der Landesverbände ist es, die besonderen regionalen Belange der Fachärztinnen und Fachärzte für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie des betreffenden Landes im Rahmen der Satzung und der allgemeinen Richtlinien des Vereins zu wahren und zu fördern, insbesondere die Beschlüsse des Vereins auf regionaler Ebene umzusetzen sowie regionale Entwicklungen, die für das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie von Bedeutung sind, zu erfassen. Darüber

hinaus vertreten die Landesverbände insbesondere die Interessen der Mitglieder z.B. gegenüber den Landesärztekammern, Landes Zahnärztekammern, den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen sowie anderen regionalen Leistungserbringern und Entscheidungsträgern im Gesundheitswesen und befassen sich mit solchen Belangen, die für die Berufsausübung der Mitglieder des Vereins von Bedeutung sind.

- (6) Die Landesvorsitzenden berichten dem Vorstand regelmäßig über ihre Arbeit. Mitglieder des Vorstandes des Vereins können an allen Sitzungen der Landesverbände teilnehmen.

## **§ 14 Konvente**

- (1) Es werden drei Konvente eingerichtet:
  - a) der Konvent der Landesvorsitzenden (§ 15);
  - b) der Ordinarienkonvent (§ 16) und
  - c) der Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte (§ 17).
  
- (2) Den Konventen obliegend folgende Aufgaben:
  - a) Unterbreiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung des Vereins für die Wahl von Vorstandsmitgliedern nach Maßgabe der §§ 15 bis 17;
  - b) Mitwirken an der politischen Willensbildung des Vereins;
  - c) Identifikation gesundheits- und berufspolitischer Entwicklungen, die für die jeweiligen Mitglieder des Konvents bzw. für die von diesen vertretenen Mitglieder von Bedeutung sind.
  
- (3) Mit Beschlüssen der Konvente muss sich der Vorstand des Vereins auf seiner nächsten Vorstandssitzung befassen und dem Vorsitzenden des jeweiligen Konventes das Ergebnis der Befassung mitteilen.

- (4) Für Beschlussfassungen innerhalb der Konvente gilt § 11 Absatz 1, Absatz 3 und Absatz 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens die Hälfte der Mitglieder des Konventes an der Beschlussfassung mitgewirkt haben müssen und dass Sitzungen der Konvente mindestens einmal im Jahr stattfinden müssen. Absatz 4 bleibt unberührt.
- (5) Die Konvente können sich eine Geschäftsordnung geben.
- (6) Jeder Konvent wählt eine bzw. einen Vorsitzenden (Sprecher/in). Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Sprecherinnen bzw. Sprecher der Konvente berichten an den Vorstand des Vereins.
- (7) Die Konvente arbeiten vertrauensvoll zusammen. Zwischen den Vorsitzenden der Konvente soll ein regelmäßiger Austausch stattfinden.

### **§ 15 Konvent der Landesvorsitzenden**

- (1) Der Konvent der Landesvorsitzenden wird aus den Landesvorsitzenden der Landesverbände gebildet. Die Landesvorsitzenden können sich durch ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter im Konvent vertreten lassen.
- (2) Die Amtszeit der Sprecherin bzw. des Sprechers des Konventes der Landesvorsitzenden endet, wenn diese bzw. dieser das Amt als Vorsitzende bzw. Vorsitzender eines Landesverbandes nicht mehr ausübt oder vor Ablauf der Amtszeit zurücktritt. In diesem Fall wählt der Konvent der Landesvorsitzenden unverzüglich eine neue Sprecherin oder einen neuen Sprecher.
- (3) Der Konvent der Landesvorsitzenden schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidatinnen oder Kandidaten aus dem Personenkreis gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe a) für die Wahl des Vorstandes vor. Die Mitgliederversammlung ist an die Vorschläge nicht gebunden.

- (4) Die Kandidatinnen und Kandidaten gemäß Absatz 3 werden durch den Konvent der Landesvorsitzenden gewählt. Der Konvent der Landesvorsitzenden kann das Wahlverfahren in einer Wahlordnung regeln.
- (5) Im Übrigen obliegt es dem Konvent der Landesvorsitzenden, die Aufgaben der Landesverbände gemäß § 13 zu konsolidieren, Informationen unter den Landesverbänden auszutauschen und mögliche gemeinsame Aufgabenwahrnehmungen der Landesverbände abzustimmen.

### **§ 16 Ordinarienkonvent**

- (1) Der Ordinarienkonvent wird aus allen ordentlichen Mitgliedern des Vereins gebildet, die einen Lehrstuhl für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an einer deutschen Hochschule innehaben.
- (2) Der Ordinarienkonvent schlägt der Mitgliederversammlung drei Kandidatinnen oder Kandidaten aus dem Personenkreis gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe b) für die Wahl des Vorstandes vor. Die Mitgliederversammlung ist an die Vorschläge nicht gebunden.
- (3) Der Ordinarienkonvent kann das Wahlverfahren in einer Wahlordnung regeln.
- (4) Der Ordinarienkonvent bearbeitet solche Angelegenheiten der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, die für die an Universitätskliniken tätigen Mitglieder des Vereins sowie für die Versorgung von Patientinnen und Patienten an Universitätskliniken von Bedeutung sind. Dabei wird der Sachverstand aller an universitären Einrichtungen tätigen Mitglieder genutzt.

### **§ 17 Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte**

- (1) Der Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte wird aus allen Mitgliedern gebildet, die in der Funktion einer Leitenden Kranken-

hausärztin bzw. eines Leitenden Krankenhausarztes an einem außeruniversitären Krankenhaus tätig sind.

- (2) Der Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte schlägt der Mitgliederversammlung eine Kandidatin oder einen Kandidaten aus dem Personenkreis gemäß § 8 Absatz 2 Buchstabe c) für die Wahl des Vorstandes vor. Die Mitgliederversammlung ist an den Vorschlag nicht gebunden.
- (3) Der Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte kann das Wahlverfahren in einer Wahlordnung regeln.
- (4) Der Konvent der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte bearbeitet solche Angelegenheiten, die für die an außeruniversitären Krankenhäusern tätigen Mitglieder des Vereins sowie für die Versorgung von Patientinnen und Patienten an außeruniversitären Krankenhäusern von Bedeutung sind. Dabei wird der Sachverstand aller an diesen Krankenhäusern tätigen Mitglieder genutzt.

## **§ 18 Referate**

- (1) Der Vorstand richtet Referate ein. Die Leiterinnen und Leiter der Referate sowie deren Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von zwei Jahren ernannt.
- (2) Aufgabe der Referate ist es, den Vorstand im Zusammenwirken mit den Arbeitskreisen fachlich zu beraten und zu unterstützen.
- (3) Es werden mindestens folgende Referate eingerichtet:
  - a) Ästhetische Gesichtschirurgie;
  - b) Europa;
  - c) Fortbildung;
  - d) Gebührenordnung und Vergütung;
  - e) Gutachterwesen;



- f) Implantologie;
- g) Informationstechnologie;
- h) Leitlinien;
- i) Medien/Öffentlichkeitsarbeit;
- j) Parodontologie;
- k) Qualitätssicherung/ Hygiene
- l) Bildgebung;
- m) Schlafmedizin;
- n) Schmerztherapie;
- o) Sport und Ernährung;
- p) Dysgnathie.

## **§ 19 Arbeitskreise**

- (1) Der Vorstand kann neue Arbeitskreise einrichten.
  
- (2) Aufgabe der Arbeitskreise ist es, für das Fachgebiet der Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie bedeutsame berufspolitische oder wissenschaftliche Themen nach Weisung des Vorstandes oder der Referate fachlich fundiert aufzubereiten. Hierzu können u.a. gehören:
  - a) Mitwirkung bei der Entwicklung einschlägiger Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen;
  - b) Mitwirkung bei der Vorbereitung von Weiterbildungsordnungen;
  - c) Erarbeitung von Stellungnahmen zu Gesetzgebungsvorhaben im Gesundheitswesen;
  - d) Erarbeitung von fachlichen Positionspapieren, insbesondere zur Wahrung und Förderung der Belange des Vereins auf nationaler und europäischer Ebene in berufs- und gesundheitspolitischen Angelegenheiten.
  
- (3) Jedes ordentliche oder außerordentliche Mitglied sowie Ehrenmitglied des Vereins kann Mitglied in einem Arbeitskreis werden. Die Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich anzuzeigen. Die elektronische Form ist ausreichend.

- (4) Jeder Arbeitskreis wählt eine Leiterin bzw. einen Leiter aus seiner Mitte. Jeder Arbeitskreis kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Vorstand genehmigen muss.
- (5) Die Leiterin bzw. der Leiter eines Arbeitskreises berichtet regelmäßig dem Vorstand und dem geschäftsführenden Vorstand über die Arbeit des jeweiligen Arbeitskreises.

## **§ 20 Akademie**

- (1) Es wird eine Akademie eingerichtet und betrieben. Die Akademie führt die Bezeichnung „Akademie der DGMKG (AMKG)“.
- (2) Der Vorstand ernennt im Einvernehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Konvente eine Akademieleitung, die aus zwei Leiterinnen bzw. Leitern besteht. Eine Leitungsfunktion wird von einer amtierenden oder emeritierten Inhaberin oder einem amtierenden oder emeritierten Inhaber eines Lehrstuhls für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie an einer deutschen Hochschule wahrgenommen. Die zweite Leitungsfunktion wird von der Leiterin oder dem Leiter des Referates „Fortbildung“ (§ 18 Absatz 3 Buchstabe c)) wahrgenommen (Fortbildungsreferent/in). Die Fortbildungsreferentin bzw. der Fortbildungsreferent muss hauptberuflich in der ambulanten Patientenversorgung tätig sein.
- (3) Die Aufgaben der Akademie sind in einer Geschäftsordnung zu regeln, die der Vorstand verabschiedet.
- (4) Die Honorierung der Akademieleitung und der Referentinnen und Referenten für von der Akademie durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen regelt eine Honorarordnung, die der Vorstand verabschiedet.
- (5) Die Akademieleitung berichtet halbjährlich dem Beirat des Vereins über Einnahmen und Ausgaben der Akademie.

## § 21 Foren

- (1) Es werden Foren eingerichtet, die dem Austausch und der Förderung bestimmter Personengruppen innerhalb der Mitglieder des Vereins dienen. Die Foren erhalten Gelegenheit, auf den Veranstaltungen des Vereins in Abstimmung mit dem Vorstand in geeignetem Rahmen einen fachlichen Austausch und für die Mitglieder der Foren spezifische Fortbildungen u.Ä. anzubieten.
- (2) Über die Einrichtung von Foren entscheidet – unbeschadet der Regelung in Absatz 4 – der Vorstand im Einvernehmen mit den Sprecherinnen und Sprechern der Konvente.
- (3) Die Mitglieder der Foren wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder einen stellvertretenden Sprecher. Darüber hinaus können sich die Foren einen Beirat geben.
- (4) Es werden mindestens folgende Foren eingerichtet:
  - a) Junges Forum,
  - b) Forum der Fach- und Oberärztinnen und -ärzte.
- (5) Dem Forum im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe a) können alle Mitglieder des Vereins im Sinne des § 3 Absatz 1 Buchstabe b) beitreten. Die Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Die elektronische Form ist ausreichend.
- (6) Dem Forum im Sinne des Absatzes 4 Buchstabe b) können alle Mitglieder des Vereins beitreten, die als Fachärztin bzw. Facharzt oder Oberärztin/Oberarzt an einem deutschen oder europäischen Krankenhaus tätig sind. Die Mitgliedschaft ist der Geschäftsstelle schriftlich anzuzeigen. Die elektronische Form ist ausreichend.

## **§ 22 Verabschiedung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen**

- (1) Der Verein nimmt seine medizinische, zahnmedizinische und wissenschaftliche Verantwortung im Rahmen der ambulanten, intersektoralen und stationären mund-, kiefer- und gesichtschirurgischen Behandlung von Patientinnen und Patienten insbesondere durch die Erstellung bzw. Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien, Empfehlungen und fachlichen Stellungnahmen wahr.
- (2) Der Vorstand beauftragt durch Beschluss das zuständige Referat im konkreten Fall mit der Wahrnehmung einer Aufgabe im Sinne des Absatzes 1.
- (3) Das Nähere kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden, die der Vorstand verabschiedet.

## **§ 23 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Alle anderen Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung als Gäste teilzunehmen.
- (2) Nur ordentliche Mitglieder sind stimmberechtigt. Eine Stimmabgabe ist nur möglich, wenn das stimmberechtigte Mitglied persönlich an der Mitgliederversammlung teilnimmt; eine Stimmabgabe in Vollmacht für ein nicht teilnehmendes Mitglied ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und die Entlastung des Vorstands;
  - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
  - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen;

- d) Festlegung der Höhe der Kostensätze für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten;
- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- f) Wahl von zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern;
- g) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- h) Wahl des Kongressortes und des Kongresspräsidenten;
- i) endgültige Entscheidung über die Vereinsmitgliedschaft auf Antrag einer Antragstellerin oder eines Antragstellers nach Ablehnung des Aufnahmeantrages oder nach Ausschluss durch den Vorstand;
- j) Verteilung eines verbleibenden Vermögens nach Beendigung der Liquidation des Vereins;
- k) weitere, ihr in dieser Satzung zugewiesene Aufgaben.

## **§ 24 Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Es werden alle den Verein wesentlich betreffenden Angelegenheiten abgehandelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf die Absendung der Einladung folgt. Einladungen werden ausschließlich elektronisch versandt. Stellt ein Mitglied dem Verein keine E-Mail-Adresse oder eine E-Mail-Adresse, unter der es nicht erreichbar ist, zur Verfügung, gilt dies als Verzicht auf den Erhalt einer Einladung zur Mitgliederversammlung. Die Wirksamkeit der ordnungsgemäßen Einladung zur Mitgliederversammlung bleibt hiervon unberührt. Eine Einladung gilt einem Mitglied als in dem Zeitpunkt zugegangen, in welchem die elektronische Einladung an die vom Mitglied bekanntgegebene E-Mail-Adresse durch den geschäftsführenden Vorstand versandt worden ist.

- (3) Entsprechend § 32 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können oder müssen (virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung). Bei einer Mitgliederversammlung im Sinne des Satz 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die Identität der nicht vor Ort anwesenden Mitglieder, ihre Teilnahme sowie ihr Mitgliedschaftsstatus, insbesondere ihre Stimm-berechtigung, eindeutig festgestellt werden können. Außerdem muss technisch gewährleistet werden, dass Abstimmungen, soweit erforderlich, geheim durchgeführt und dass Abstimmungsergebnisse zweifelsfrei festgestellt werden können. Ein Mitglied gilt als bei einer Mitgliederversammlung im Sinne des Satzes 1 als anwesend, wenn es identifizierbar und seine Stimmabgabe möglich ist.
- (4) Die Tagesordnung beschließt der Vorstand. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Die elektronische Form ist ausreichend. Antragsberechtigt sind ausschließlich ordentliche Mitglieder. Andere Mitglieder können Anregungen mitteilen.
- (5) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung in der Mitgliederversammlung sind nur dann zulässig, wenn eine rechtzeitige Antragstellung gemäß Absatz 4 wegen der Aktualität des Antragsgegenstandes nicht möglich war und wenn die Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung beschließt. Ist eine Ergänzung der Tagesordnung hier-nach unzulässig oder wird diese von der Mitgliederversammlung abgelehnt, kann das antragstellende Mitglied unter dem Tagesord-nungspunkt „Verschiedenes“, den jede Tagesordnung enthalten muss, Ausführungen zu dem gestellten Antrag machen. Eine Abstimmung in der Sache hierzu ist unter diesem Tagesordnungspunkt jedoch ausge-schlossen.

## **§ 25 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die elektronische Form ist ausreichend.

## **§ 26 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, bei Verhinderung von der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen geheim; die Wahl kann schriftlich oder mit Hilfe elektronischer Medien durchgeführt werden. Andere Entscheidungen werden öffentlich getroffen. Wahlen und Abstimmungen müssen jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht teilnehmende Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. § 10 Absatz 7 bleibt unberührt.
- (5) Zur Änderung der Satzung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins

und zur Änderung des Zwecks des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich.

- (6) Über Anträge zur Tagesordnung im Rahmen des § 24 Absatz 5 muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung sind sachbezogene Gegenreden zuzulassen. Diese können nach Anzahl und zeitlich angemessen beschränkt werden.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin bzw. vom Versammlungsleiter und von der Protokollführerin bzw. vom Protokollführer unterzeichnet.

## **§ 27 Beirat**

- (1) Der Verein hat einen Beirat.
- (2) Der Beirat besteht aus den Landesvorsitzenden und ihren Stellvertreterinnen und Stellvertretern, den Referatsleiterinnen und Referatsleitern sowie den Vorsitzenden des Ordinarienkonvents und des Konvents der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte. Sind die Vorsitzenden des Ordinarienkonvents und des Konvents der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte Mitglieder des Vorstands, sind an ihrer Stelle die jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter Mitglieder des Beirats.
- (3) Der Beirat tagt zweimal im Jahr; einmal anlässlich einer Klausurtagung im ersten Quartal eines jeden Jahrs und einmal anlässlich des Jahreskongresses. Die Präsidentinnen bzw. der Präsident lädt unter Versendung einer Tagesordnung zu den Beiratssitzungen ein.
- (4) Der Vorstand und die Referate berichten dem Beirat auf den Tagungen über aktuelle und wesentliche Belange des Vereins.



- (5) Anlässlich der Beiratssitzungen berichten die Landesvorsitzenden oder ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter über die Tätigkeiten der Landesverbände. Entsprechendes gilt für die Sprecherinnen bzw. Sprecher des Ordinarienkonvents und des Konvents der Leitenden Krankenhausärztinnen und -ärzte.

## **§ 28 Finanzverfassung**

- (1) Der Vorstand erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan und berichtet über diesen im Rahmen des Jahresberichtes gegenüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, aus Einnahmen aus Veranstaltungen und aus Spenden.
- (3) 7,5 vom Hundert der von einem Landesverband in einem Geschäftsjahr aufgebracht Mitgliedsbeiträge können von diesen für ihre jeweilige satzungsgemäße Arbeit verwendet werden. Hierfür wird durch die Geschäftsstelle für jeden Landesverband ein eigenständiges Buchungskonto angelegt. Zugewiesene Mittel sind durch den jeweiligen Landesverband innerhalb von zwei Jahren zu verwenden. Nicht rechtzeitig abgerufene Mittel stehen dem Verein wieder zur Verfügung. Darüber hinaus können bis zu 2,5 vom Hundert der von einem Landesverband in einem Geschäftsjahr aufgebracht Mitgliedsbeiträge auf Antrag des Landesvorstandes durch den Vorstand des Vereins für die Förderung bestimmter Veranstaltungen des Landesverbandes gewährt werden.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüferinnen und Kassenprüfer prüfen die Mittelverwendung des Vereins und seiner unselbstständigen Organisationseinheiten, soweit dort eine eigenständige Mittelverwendung erfolgt.
- (5) Kassenprüferinnen und Kassenprüfer müssen betriebswirtschaftlich oder buchhalterisch erfahren sein. Sie dürfen innerhalb des Vereins

keine andere Funktion ausüben und kein Amt wahrnehmen. Es dürfen auch Personen als Kassenprüferinnen und Kassenprüfer gewählt werden, die nicht Mitglieder des Vereins sind, sofern diese über eine einschlägige Berufsausbildung verfügen (z.B. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, Steuerfachgehilfen, vereidigte Buchprüfer/innen, Bankkaufleute).

- (6) Die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer dürfen die Barbestände an Geld, Wertpapieren und Waren untersuchen. Sie müssen insbesondere nachprüfen, ob die Bücher ordnungsgemäß geführt werden und mit dem Jahresabschluss übereinstimmen. Sie können sich auf Stichproben in den Büchern, Schriften und Beständen beschränken, wenn sie keinen Grund zur eingehenden Prüfung finden.
- (7) Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei die Amtszeit des erstmals nach dieser Satzung gewählten zweiten Kassenprüfers einmalig ein Jahr beträgt.
- (8) Der Vorstand ist verpflichtet, für jede Veranstaltung des Vereins eine wirtschaftliche Risiko- und Erfolgsbetrachtung zu erstellen und diese für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, soweit nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen eine längere Aufbewahrung erforderlich ist.
- (9) Mit Ausnahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers sind alle Funktionsträger des Vereins ehrenamtlich tätig. Funktionsträger erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung sowie Ersatz für etwa angefallene Reisekosten. Die Höhe der Aufwandsentscheidung muss angemessen sein und die durch die Wahrnehmung der Funktion verursachte zeitliche Belastung sowie die damit verbundene Verantwortung und Schwierigkeit angemessen berücksichtigen.
- (10) Die Schriftleiter der Publikationsmedien des Vereins im Sinne des § 2 Absatz 4 erhalten eine angemessene Entschädigung.

- (11) Sofern Mitglieder auf Veranstaltungen des Vereins Leistungen erbringen (z.B. Halten von Vorträgen, Durchführung von Fortbildungen, Moderationen), kann der Verein hierfür ein übliches Honorar zahlen. Über die Höhe des Honorars entscheidet der Vorstand.
- (12) Außerhalb der in dieser Satzung geregelten Zuwendungen (Entschädigungen, Erstattungen, Honorare) und des Wissenschaftspreises (§ 2 Absatz 6) erhalten Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.
- (13) Sämtliche Ansprüche des Vereins gegen seine Mitglieder oder von Mitgliedern des Vereins gegen den Verein, gleich, ob sie aus Gesetz oder Rechtsgeschäft resultieren oder auf einem einseitigen Rechtsgeschäft beruhen, verjähren innerhalb eines Jahres ab Bekanntwerden von Anspruch und Anspruchsgegner. Dies gilt jedoch nicht für solche Ansprüche, die auf vorsätzliches Handeln zurückzuführen sind oder die aus einer Verletzung des Körpers oder des Lebens herrühren.
- (14) Das Nähere regelt eine Erstattungsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
- (15) Die vorstehenden Regelungen der Absätze 1, 2 und 4 bis 9 gelten für die Landesverbände entsprechend. Die jährlichen Berichte über die Kassenprüfungen in den Landesverbänden sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

## **§ 29 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde. Für die Auflösung ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine von der außerordentlichen Mitgliederversammlung im Sinne des Absatzes 1 bestimmte gemeinnützige medizinische oder zahnmedizinische Vereinigung oder Einrichtung.

### **§ 30 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit sich durch die vorliegende Satzung Änderungen bei der Besetzung des Vorstandes, der Leitung der Arbeitskreise und der Konvente ergeben sollten, bleiben die gewählten Personen nach Maßgabe der Satzung vom 08.06.2018 im Amt, bis nach der vorliegenden Satzung eine Neuwahl durchzuführen ist. Die Neuwahl richtet sich sodann nach den Vorgaben der vorliegenden Satzung.
- (2) Soweit nach der vorliegenden Satzung neue Funktionen zu besetzen sind und Wahlen neuer Funktionen zu erfolgen haben, werden diese auf der nach der Satzung vom 05.06.2024 turnusgemäß durchzuführenden nächsten Mitgliederversammlung durchgeführt.
- (3) Auf der Grundlage der Satzung vom 08.06.2018 beschlossene Geschäftsordnungen sowie die auf der Grundlage der Satzung vom 08.06.2018 beschlossene Erstattungs- und Kostenordnung behalten auch auf der Grundlage der vorliegenden Satzung ihre Gültigkeit, bis nach Maßgabe der vorliegenden Satzung von den zuständigen Gremien neue Geschäftsordnungen und eine neue Erstattungs- und Kostenordnung beschlossen werden.

- (4) Für das laufende Geschäftsjahr auf der Grundlage der Satzung vom 08.06.2018 getroffene Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung behalten ihre Gültigkeit.
- (5) Diese Satzung ist durch den Vorstand in geeigneter Weise zu veröffentlichen.

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen hybriden Mitgliederversammlung des Vereins am 05.06.2024 in Heidelberg beschlossen.